

## **REGLEMENT**

### **über den Feuerschutz**

(vom 12. August 2014)

Der Gemeinderat,  
gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz<sup>2</sup> und Artikel 36, Absatz 3 der Gemeindeordnung,  
beschliesst:

#### 1. Kapitel: **FEUERWEHR**

##### **Artikel 1** Aufgabe

<sup>1</sup> Die Feuerwehr der Gemeinde Schattdorf (Dorf und Haldi) leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

<sup>4</sup> Die Feuerwehr Schattdorf übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

##### **Artikel 2** Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

##### **Artikel 3** Dienstpflicht

<sup>1</sup> In der Gemeinde Schattdorf gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 20. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr.

<sup>4</sup> Die Rekrutierung findet periodisch statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

##### **Artikel 4** Feuerwehrpflichtersatz

<sup>1</sup> Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Offene Dorfgemeinde festgesetzt.

<sup>3</sup> Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird der gesamte Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde mit den ordentlichen Steuern erhoben.

<sup>5</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> RB 30.3111

## **Artikel 5** Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mind. 80 % der Mannschaftsübungen durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre erfüllt haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben und deren Entlassungsgesuch durch den Gemeinderat gutgeheissen wurde;
- d) ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- e) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- f) Angehörige von Orts- oder Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- g) Geistliche sowie Behörden und Verwaltungsangestellte, die im Zusammenhang mit dem Feuerschutz tätig sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat;
- h) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis g befreit ist.

## **Artikel 6** Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes

<sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

<sup>2</sup> Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

## **Artikel 7** Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission und der Feuerschauer für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Wahl der Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
- d) die Beförderungen zum Kommandanten;
- e) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- f) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- g) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Vorschlages;
- h) das Aufgebot für die Rekrutierung;
- i) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- l) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

## 2. Kapitel: **FEUERWEHRKOMMISSION**

### 1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 8** Entscheidkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat keine eigene Entscheidkompetenz.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

**Artikel 9** Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat keine eigene Finanzkompetenz.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

**Artikel 10** Entschädigung

<sup>1</sup> Die pauschale Entschädigung richtet sich nach Artikel 12 ENV.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Sitzgeld richtet sich nach Artikel 15 bis 18 ENV.

**Artikel 11** Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 12** Zusammensetzung Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, den Feuerwehrkommandanten Dorf und Haldi sowie drei Mitgliedern (wovon ein Mitglied der Feuerschau), die der Gemeinderat wählt. Er berücksichtigt dabei vorzugsweise Fachpersonen.

<sup>2</sup> Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung oder ein Mitglied der Kommission führt das Sekretariat. Dieses hat beratende Stimme.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

**Artikel 13** Aufgaben

## a) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Kommission hat den Gemeinderat im Bereich Feuerschutz zu unterstützen.

<sup>2</sup> Sie hat namentlich:

- a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Rechtssprechung.
- b) Die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen.
- c) Die proaktive Einbringung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
- d) Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern.
- e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- f) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.

## 30.11

- g) Die Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung von Artikel 57 der Gemeindeordnung.

### **Artikel 14** Aufgaben

- b) im Besonderen

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und das Reglement ausdrücklich zuweisen.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung über Wahlen der Kommandanten und Stellvertreter, Beförderungen und Entlassungen;
- c) der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
- d) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
- e) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Antragstellung für Anschaffungen;
- g) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

### **Artikel 15** Feuerwehrkommandant

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen kantonalen Amt.

<sup>2</sup> Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

<sup>3</sup> Im weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kaders;
- d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- g) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;
- h) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

### **Artikel 16** Personeller Bestand der Feuerwehr

<sup>1</sup> Der Sollbestand wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der not-

wendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt<sup>6</sup> und der Gemeindekanzlei weiter.

### **Artikel 17** Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände gemäss den kantonalen Minimalanforderungen, werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes<sup>3</sup> sind zu beachten.

### **Artikel 18** Ausbildung und Übungen

<sup>1</sup> Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 5 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.

<sup>2</sup> Die Uebungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

<sup>3</sup> Entschuldigungen sind vor der Uebung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Feuerwehrkommandant entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen.

<sup>4</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Militär- und Zivildienst; Zivildienst;
- c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe.

<sup>5</sup> Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.

### **Artikel 19** Alarmwesen

<sup>1</sup> Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort den Feuerwehr Notruf, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

<sup>3</sup> Bei einem Grossereignis ist der Gemeindeführungsstab zu benachrichtigen.

<sup>4</sup> Für die Alarmierung werden alle vorhandenen Mittel eingesetzt:

<sup>5</sup> Artikel 26, Absatz 3 FSG<sup>4</sup> bleibt vorbehalten.

### **Artikel 20** Einsatzdienst

<sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Ueberwachungen an.

---

<sup>3</sup> Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

<sup>4</sup> RB 30.3111

## 30.11

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

### **Artikel 21** Besoldung

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde besoldet und entschädigt.

### **Artikel 22** Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

### **Artikel 23** Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktivem Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

### **Artikel 24** Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Feuerschutzgesetzes.<sup>4</sup>

### **Artikel 25** Rechtsmittel

Gegen alle Verfügungen der Feuerwehrkommission und der Feuerschau kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## 3. Kapitel: **FEUERSCHUTZ**

### **Artikel 26** Baukommission

Die Baukommission ist zuständig für die Kontrolle und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

### **Artikel 27** Feuerschauer

Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass stets zwei Personen die Aufgaben des Feuerschauers übernehmen.

### **Artikel 28** Aufgaben

Soweit nicht die Baukommission nach Artikel 26 zuständig ist, obliegt den Feuerschauern namentlich:

- a) die Bearbeitung der Baugesuche, die die Brandschutzvorschriften berühren;
- b) die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen;
- c) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- d) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist;

- e) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Baukommission hierfür zuständig ist;

#### **Artikel 29** Entschädigung

Die Feuerschauer werden von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals entschädigt, soweit sie nicht von der Gemeinde angestellt sind.

#### **Artikel 30** Rapportwesen

Die Feuerschauer haben die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückeigentümer und der Baukommission mitzuteilen. Sie orientieren die Feuerwehrkommission in regelmässigen Abständen.

#### **Artikel 31** Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten haben die Feuerschauer:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert der zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

#### **Artikel 32** Kosten

Die Kosten für die Feuerschau von Neu- und Umbauten werden über die Baubewilligungskosten abgegolten. Weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer.

#### **Artikel 33** Aufhebung alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über den Feuerschutz vom 15. Juni 1998 aufgehoben.

#### **Artikel 34** Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Schattdorf, 12. August 2014

Gemeinderat Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Rolf Zgraggen

Die Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart